



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 158-2025  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☒  
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.356

Eingereicht am: 12.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein  
Vorstoss Ratsorgan: Nein  
Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/in)  
Bühler (Liebefeld, GRÜNE)  
Arnold (Oberhofen am Thunersee, GLP)  
Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP)  
Buri (Konolfingen, GLP)  
Rüfenacht (Burgdorf, SP)  
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)  
Bichsel (Merligen, Die Mitte)  
Martin (Täuffelen, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1287/2025 vom 26. November 2025  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**  
**Ziffer 1 Annahme als Postulat**  
**Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung**  
**Ziffer 3 Ablehnung**

## Nach dem Verzicht auf die Naturschutzgesetzrevision: Verbesserungen ermöglichen (z. B. Popup-Biotope), als Kanton vorbildlich handeln, wirkungsvoll informieren und sensibilisieren

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Nach dem Verzicht auf die jahrelang vorbereitete Naturschutzgesetzrevision werden mögliche Verbesserungen des Instrumentariums (wie beispielsweise die Zulassung von temporären ökologischen Ausgleichsflächen/«Popup-Biotope») auf dem Verordnungsweg geprüft und wo möglich umgesetzt.
2. Der Kanton nimmt punkto Förderung der Biodiversität seine Vorbildfunktion als grosser Grundeigentümer und wichtiger Bauherr verstärkt wahr und schöpft dazu die gegebenen Kompetenzen von Regierung und Verwaltung aus.

3. Durch die Vermittlung einer stets aktuellen Übersicht über vorhandene Informationsquellen von Bund und Kanton leistet der Kanton Bern einen wirkungsvollen Beitrag zur Sensibilisierung von Gemeinden, Grundbesitzerinnen/Grundbesitzern und breiter Bevölkerung für die Förderung der Biodiversität.

**Begründung:**

Gemäss einer wenig beachteten Medienmitteilung vom 13. März 2025 hat der Regierungsrat des Kantons Bern entschieden, die im Juni 2024 angekündigte Revision des kantonalen Naturschutzgesetzes «vorerst nicht durchzuführen». Die Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung seien «sehr kontrovers» ausgefallen, und eine Mehrheit sei gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Im Vortrag zur Auswertung der Vernehmlassung hat die federführende Direktion in den Schlussfolgerungen jedoch auch noch klar festgehalten: *«Der Rückzug der Vorlage ändert nichts daran, dass der Kanton Bern zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben verpflichtet ist und Massnahmen gegen den Verlust von Lebensräumen und Arten zu treffen hat.»*

Nachdem eine Verbesserung des Naturschutzinstrumentariums auf dem Weg einer Gesetzesrevision also nicht möglich scheint, gilt es zu prüfen, ob und welche Verbesserungen allenfalls auf dem Verordnungsweg oder via untergeordnetes Recht erreicht werden könnten (vgl. Ziffer 1 des Vorstosses). Das gilt insbesondere für jene Anliegen aus der gestoppten Gesetzesrevision, die breite Unterstützung gefunden haben. Ein prüfenswertes Beispiel dafür ist der Vorschlag, im Rahmen des ökologischen Ausgleichs auch temporäre ökologische Ausgleichsmassnahmen zu ermöglichen, die unter vorgängig festzulegenden Voraussetzungen nach einer gewissen Zeit ohne Ersatzmassnahmen wieder aufgehoben werden könnten. Mit der Zulassung solcher «Pop-up-Bio-tope» hatte man, wie dem Vortrag des Regierungsrates entnommen werden kann, *«einem grossen Anliegen der Landwirtschaft entsprechen und die Bereitschaft der Landwirtinnen und Landwirte, ökologische Elemente auf Zeit zu schaffen, fördern»* wollen.

Ohne Gesetzesrevision lässt sich zweifellos auch die Vorbildfunktion des Kantons verstärkt wahrnehmen, die gemäss Vernehmlassungsvorlage ausdrücklich im Gesetz hätte verankert werden sollen (vgl. Ziffer 2 des Vorstosses). Der Kanton ist als grosser Landbesitzer und wichtiger Bauherr vielerorts aufgerufen, den Anliegen des Naturschutzes und der Biodiversitätsförderung auf seinen eigenen Grundstücken und bei eigenen Bauvorhaben vermehrt Beachtung zu schenken. Handlungsmöglichkeiten bieten sich ihm nicht allein bei grossen Flächen und vielbeachteten Bauprojekten, sondern beispielsweise auch bei der alltäglichen Bewirtschaftung von Liegenschaften, Kantonsstrassenrändern und Uferbereichen von Gewässern, die im Besitz des Kantons sind. Dass der Kanton eine Vorbildfunktion wahrnehmen sollte, ist im Übrigen für den Kanton Bern keine neue Forderung, sondern in der bernischen Rechtsordnung in anderem Zusammenhang bereits verankert (namentlich im kantonalen Energiegesetz für kantonale Bauten).

Schliesslich kann der Kanton auch ohne Gesetzesrevision den Naturschutz und die Biodiversität auch verstärkt fördern, indem er die Information über die Notwendigkeiten des Natur- und Biotopschutzes verbessert sowie den Handlungsbedarf zugunsten der Biodiversität transparenter aufzeigt (gemäss Ziffer 3 des Vorstosses). In seiner Antwort zur Motion 192-2024 hat der Regierungsrat auf verschiedene Informationsgrundlagen hingewiesen, die auf Bundes- und Kantonsebene zur kritischen Lage der Biodiversität vorhanden sind und immer wieder aktualisiert werden. Es fehlt kantonal jedoch eine systematische, leicht zugängliche und periodisch aktualisierte Übersicht über diese Informationsquellen – eine solche könnte jedoch leicht auf der Website des Kantons geschaffen und über seine verschiedenen Informationskanäle bekanntgemacht und weiterverbreitet werden. Mit einer solchen Vermittlung der verfügbaren Bundes- und Kantonsinformationen zur Lage der Biodiversität könnte der Kanton einen wirkungsvollen Beitrag zur Sensibilisierung leisten und andere Akteure (wie Gemeinden und Grundbesitzer/-innen)

zu vermehrtem Engagement für die Biodiversität motivieren – ähnlich, wie er es bereits im Bereich des Klimaschutzes tut.

## **Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 12. März 2025 beschlossen, die im Juni 2024 angekündigte Revision des kantonalen Naturschutzgesetzes (BSG 426.11) vorerst nicht durchzuführen. Mit der Gesetzesänderung hätte das aus dem Jahr 1992 stammende Naturschutzgesetz unter anderem an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen des Bundes angepasst werden sollen. Die Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung waren sehr kontrovers, und eine Mehrheit war gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Dass der Regierungsrat nun vorerst auf die Revision des Naturschutzgesetzes verzichtet, ändert nichts daran, dass der Kanton Bern zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben verpflichtet ist und Massnahmen gegen den Verlust von Lebensräumen und Arten treffen wird.

Zu den einzelnen Punkten der Motion äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

### **Zu Ziffer 1**

Wie ausgeführt, besteht auch nach dem Verzicht auf die Durchführung der Naturschutzgesetzrevision Handlungsbedarf. Gegenwärtig evaluiert die zuständige Fachstelle Massnahmen im Rahmen des heute geltenden Naturschutzgesetzes. Die von den Motionärinnen und Motionären ins Spiel gebrachten Verbesserungen des Instrumentariums auf dem Verordnungsweg ist eine von diesen Möglichkeiten. Der Regierungsrat ist bereit, Punkt 1 der Motion als Postulat entgegenzunehmen und dessen Umsetzung zu prüfen.

### **Zu Ziffer 2**

Der Kanton Bern ist Eigentümer zahlreicher Grundstücke und damit auch ein namhafter Bauherr. Die damit verbundene Verantwortung umfasst nicht nur die Biodiversität, sondern weitere wichtige Themen wie Barrierefreiheit, Energieeffizienz, Wahl der Baumaterialien, architektonische und städtebauliche Qualität, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Klimaanpassung usw. Selbstverständlich gehört auch der verantwortungsvolle Umgang mit den anvertrauten Finanzmitteln dazu. Der Regierungsrat ist sich seiner damit einhergehenden Verantwortung bewusst und nimmt diese bereits heute wahr.

### **Zu Ziffer 3**

Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sind auch nach Auffassung des Regierungsrats zentral für den Erfolg von Massnahmen zur Förderung der Biodiversität. Sie erhöhen beispielsweise das Verständnis und die Akzeptanz behördlich angeordneter Massnahmen oder verbessern das Engagement privater Akteurinnen und Akteure. Die zuständigen Fachstellen sind bestrebt, aktuelle Informationen adressatengerecht bereitzustellen und damit die richtigen Zielgruppen zu erreichen. Sämtliche Gemeinden, Grundeigentümerinnen und -eigentümer sowie die breite Bevölkerung jederzeit und umfassend über alle Aktivitäten von Bund und Kanton

zu informieren – wie in der Motion gefordert – übersteigt jedoch die Möglichkeiten der kantonalen Fachstellen. Zudem stehen aus Sicht des Regierungsrats der zu erwartende Zusatznutzen und der damit verbundene Aufwand in einem ungünstigen Verhältnis.

Deshalb müssen die zuständigen Stellen Prioritäten setzen: In Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) erstellt das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) jährlich ein Kommunikationsprogramm. In diesem werden die thematischen und inhaltlichen Schwerpunkte gesetzt und geeignete Kommunikationskanäle festgelegt. Zusätzlich gibt es situativ projektbezogene Kommunikation sowie Wegleitungen und Arbeitshilfen zuhanden der Gemeinden. Zudem befinden sich auf der Homepage der WEU (Link: [Biodiversität](#)) umfassende Informationen zur Biodiversität. Der Regierungsrat ist deshalb überzeugt, dass er damit dem Informationsauftrag ausreichend nachkommt. Er erachtet den Zusatznutzen der in Punkt 3 verlangten, aktuellen Übersicht angesichts des damit verbundenen Aufwands als unverhältnismässig und lehnt diesen Punkt der Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat